

ZH_OBERGERICHT UE180082 vom 6. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE180082

FR: ZH_OBERGERICHT UE180082 du 6 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180082 del 6 giugno 2018

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2) – soweit verständig – zusammengefasst und im Wesentlichen vor, er sei nicht informiert gewesen, dass ihm ein Zahn gezogen werde, weshalb er mit der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung nicht einverstanden sei.

E. 3

Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder wenn aus Gründen der Opportunität auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c i. V. m. Art. 8 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro durore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3). Der Grundsatz "in dubio pro durore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_717/2013 vom 7. März 2014 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

- 4 - 4.1. Grundsätzlich erfüllt jede ärztliche Behandlung, welche die körperliche Integrität oder die Gesundheit verletzt, den Tatbestand der Körperverletzung. Der Arzt ist indessen schuldlos, wenn er mit der Einwilligung des Patienten oder unter anderen schuldausschliessenden Umständen gehandelt hat (BGE 99 IV 208 E. 3 f.). Ausgangspunkt für das Mass der anzuwendenden Sorgfalt stellt die den Arzt treffende allgemeine Pflicht dar, die Heilkunst nach anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft und Humanität auszuüben, alles zu unternehmen, um den Patienten zu heilen, und alles zu vermeiden, was ihm schaden könnte. Nach der Rechtsprechung liegt die Besonderheit der ärztlichen Kunst darin, dass der Arzt mit seinem Wissen und Können auf einen erwünschten Erfolg hinzuwirken hat, diesen aber nicht herbeiführen oder gar garantieren muss. Die

Anforderungen an die dem Arzt zuzumutende Sorgfaltspflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der Art des Eingriffs oder der Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Beurteilungs- und Bewertungsspielraum, der dem Arzt zusteht, sowie den Mitteln und der Dringlichkeit der medizinischen Massnahme (BGE 130 IV 7 E.3.3.). 4.2. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung ausführlich darlegte, wurden beim Beschwerdeführer bereits anlässlich seiner Erstkonsultation in der Praxis "C._____" am 15. August 2017 die Zähne 24 und 38 zur Extraktion vorgemerkt und im Behandlungsplan bzw. in der Kostengutsprache zu Händen der Sozialbehörde aufgeführt. Nachdem der Beschwerdeführer am 11. Dezember 2017, mithin noch vor dem Vorliegen der definitiven Kostengutsprache, notfallmässig erneut die Praxis "C._____" aufgesucht hatte, extrahierte die Beschwerdegegnerin ihm den Zahn 38 (links unten). Für die weitere Behandlung sei ein Termin auf den 9. Januar 2018 vereinbart worden. Nach einlässlicher Prüfung der zahnärztlichen Kostenschätzung durch einen externen Zahnarzt erteilte das Sozialamt am 18. Dezember 2017 schliesslich die Kostengutsprache unter anderem für die bereits durchgeführte Extraktion des Zahns 38 und die geplante Extraktion des Zahns 24 (vgl. Urk. 15/8/1-9). Am 9. Januar 2018 habe die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den Zahn 24 gezogen, da dieser nicht mehr zu retten gewesen sei, weil er halb abgebrochen gewesen sei und ein grosses Loch gehabt habe.

- 5 - 4.3. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 10. Januar 2018 zu Protokoll, ihm sei anlässlich der Behandlung vom 9. Januar 2018 gegen seinen Willen und ohne ihn zu fragen sein Zahn (links oben) gezogen worden. Er habe der Beschwerdegegnerin gesagt, er habe Schmerzen an diesem Zahn und dieser mache Probleme. Die Schmerzen seien jedoch nicht so schlimm gewesen, dass er in den Notfall hätte gehen müssen (Urk. 15/4). 4.4. Die Beschwerdegegnerin gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 16. Januar 2018 zu Protokoll, sie habe dem Beschwerdeführer gesagt, dass sie ihm den Zahn ziehen werde. Dieser sei nicht zu retten gewesen, da er halb abgebrochen gewesen sei und ein grosses Loch gehabt habe. Nicht einmal eine Wurzelbehandlung hätte den Zahn retten können. Die Beschwerdegegnerin habe den Beschwerdeführer vor Beginn der Behandlung informiert, dass man bei diesem Zahn keine Füllung machen könnte, da er bereits zu kaputt sei. Auch kurz bevor sie den Zahn gezogen habe, habe sie den Beschwerdeführer nochmals informiert, dass der Zahn gezogen und er allenfalls einen Druck verspüren werde. Eine andere Behandlungsmethode als die Extraktion habe es für diesen Zahn nicht gegeben. Ohne Extraktion wäre dieser weiter verfault und der Beschwerdeführer hätte noch grössere Schmerzen erlitten (Urk. 15/3). 4.5. Gemäss den durch die Staatsanwaltschaft beigezogenen zahnmedizinischen Unterlagen wurde beim Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erstkonsultation eine mangelnde Mundhygiene festgestellt, welche zu einem allgemeinen horizontalen Knochenabbau mit teils vertikalen Knocheneinbrüchen sowie zu lokal starken Entzündungen des marginalen Zahnfleisches (Gingivitis) und Blutungen geführt hatte (Urk. 15/8/3). 4.6. Die während der Behandlung des Beschwerdeführers anwesende medizinische Praxisassistentin, D._____, gab am 16. Januar 2018 bei der Polizei zu Protokoll, der Beschwerdeführer sei vor Behandlungsbeginn am 9. Januar 2018 von der Beschwerdegegnerin darüber informiert worden, wie die Behandlung ablaufen werde. Zuerst seien dann die Füllungen gemacht worden und im Anschluss daran habe die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer gesagt, dass nun noch der

- 6 - Zahn gezogen werde. Der Beschwerdeführer habe gegen die beabsichtigte Behandlung nicht interveniert (Urk. 15/5). 4.7. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhält, lassen sich für die Anschuldigungen des Beschwerdeführers in den Akten keinerlei objektive Bestätigungen erkennen. Gegenteilig war der Zahn 24 bereits seit der Erstkonsultation im August 2017 zur Extraktion vorgesehen. Die Angaben der Beschwerdegegnerin werden demgegenüber durch die überzeugenden Angaben von D._____ bestätigt. Damit bestehen aufgrund der bisherigen polizeilichen Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin die Heilkunst nicht nach anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft und Humanität ausgeübt hätte. Im Gegenteil hat sie alles unternommen, um den Beschwerdeführer zu heilen, und alles unterlassen, was ihm schaden könnte, wobei sie den Beschwerdeführer jederzeit über die Behandlung informiert hatte. 4.8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 2 StPO). Von der Auferlegung einer Gerichtsgebühr ist in Anbetracht der sehr engen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ausnahmsweise abzusehen. Der Beschwerdegegnerin ist mangels Einbezug in das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.